

Der Oberste Gerichtshof Serbien in Belgrad hat am 13. April 2006 in der Kammer, die aus den Richtern Nikola Latinović, Kammervorsitzender, Nikola Mićunović, Zoran Savić, Miodrag Vićentijević und Veroljub Cvetković, Kammermitglieder, zusammengesetzt war, unter Teilnahme der Beraterin Marija Vuković-Stanković, Protokollführerin, in der Strafsache gegen die Angeklagten **Milan Lukić, Oliver Krsmanović, Dragutin Dragičević und Đorđe Šević** wegen einer Straftat der Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung gemäß Artikel 142 Absatz 1 des Strafgesetzbuches der Bundesrepublik Jugoslawien, in Verbindung mit Artikel 22 des Strafgesetzbuches der Bundesrepublik Jugoslawien, im Wege einer Entscheidung über die Berufungen der Verteidiger der Angeklagten, der Rechtsanwälte Nikola Gavrilović, Milan Vujin, Milomir Šalić und Slobodan Batrićević, alle aus Belgrad, die gegen das Urteil des Bezirksgerichts in Belgrad, K.1419/04 vom 15. Juli 2005 eingereicht wurden, in der Sitzung der Kammer, die im Sinne von Artikel 375 der Strafprozessordnung stattgefunden hat, das folgende

### Urteil

gefällt:

Die Berufungen der Verteidiger der Angeklagten Milan Lukić, Oliver Krsmanović, Dragutin Dragičević und Đorđe Šević **werden als unbegründet abgewiesen** und das Urteil des Bezirksgerichts in Belgrad K.1419/04 vom 15. Juli 2005 **wird aufrechterhalten**.

### Begründung

Durch das erstinstanzliche Urteil wurden die Angeklagten Milan Lukić, Oliver Krsmanović, Dragutin Dragičević und Đorđe Šević für schuldig befunden, dass sie als Mittäter eine Straftat der Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung gemäß Artikel 142 Absatz 1 StGB SRJ in Verbindung mit Artikel 22 StGB SRJ begangen haben. Die Angeklagten Milan Lukić, Oliver Krsmanović und Dragutin Dragičević wurden zu einer Freiheitsstrafe von 20 Jahren und der Angeklagte Đorđe Šević zu einer Freiheitsstrafe von 15 Jahren verurteilt. Gemäß Artikel 50 StGB SRJ wird auf die ausgesprochene Freiheitsstrafe gegen die Angeklagten Dragičević und Šević auch die Zeit angerechnet, die sie in Untersuchungshaft verbracht haben, dem Angeklagten Dragutin Dragičević [wird die Zeit] ab dem 3. Juni 2002 und weiterhin bis zur Rechtskraft des Urteils [auf die verhängte Strafe angerechnet], und dem Angeklagten Đorđe Šević [wird die Zeit] ab dem 24. Oktober 2002 und weiterhin bis zur Rechtskraft des Urteils [auf die verhängte Strafe angerechnet]. Die Angeklagten werden von der Pflicht zur Erstattung der Verfahrenskosten und der Gerichtspauschale befreit. Die Geschädigten – Familien der Geschädigten werden auf eine Schadenersatzklage verwiesen, damit sie die zivilrechtlichen Ansprüche geltend machen.

Gegen dieses Urteil haben rechtzeitig Berufung eingelegt:

- der Verteidiger des Angeklagten Milan Lukić, Rechtsanwalt Nikola Gavrilović aus Belgrad,
- die Verteidiger des Angeklagten Oliver Krsmanović, die Rechtsanwälte Milan Vujin und Slaviša Prodanović, beide aus Belgrad, im Wege einer gemeinsamen Berufung
- der Verteidiger des Angeklagten Dragutin Dragičević, Rechtsanwalt Milomir Šalić aus Belgrad, und
- der Verteidiger des Angeklagten Đorđe Šević, Rechtsanwalt Slobodan Batrićević aus Belgrad,

wegen wesentlicher Verstöße gegen die Bestimmungen der Strafprozessordnung, wegen eines Verstoßes gegen das Strafgesetzbuch, wegen eines fehlerhaft und unvollständig festgestellten Sachverhalts und wegen der Entscheidung über die strafrechtliche Sanktion, mit dem Antrag, das angegriffene Urteil aufzuheben und zur Neuverhandlung an das erstinstanzliche Gericht

zurückzuverweisen oder das Urteil abzuändern und die Angeklagten von der Anklage freizusprechen, oder gegen sie eine mildere Strafe zu verhängen.

In den eingelegten Berufungen haben die Verteidiger der Angeklagten beantragt, dass sie über die Sitzung des Obersten Gerichtshofs, als [Gericht] zweiter Instanz, informiert werden sollten, damit sowohl sie als auch die Angeklagten Dragičević und Šević an dieser Sitzung teilnehmen können.

Der Staatsanwalt der Republik Serbien hat in seinem Schreiben Ktž. 1977/05 vom 14. Dezember 2005 beantragt, dass der Oberste Gerichtshof Serbiens die Berufungen der Verteidiger der Angeklagten, die gegen das Urteil des Bezirksgerichts in Belgrad K.1419/04 vom 15. Juli 2005 eingelegt wurden, als unbegründet abweist und das Urteil der ersten Instanz aufrechterhält.

Der Oberste Gerichtshof hat eine Sitzung der Kammer im Sinne von Artikel 375 der Strafprozessordnung in Anwesenheit der Angeklagten Dragičević und Šević und der Verteidiger-Rechtsanwälte Slaviša Prodanović und Milomir Šalić, der Rechtsanwälte Zoran Popović und Slavica Rajić aus Belgrad, [in Anwesenheit der] Stellvertreter der Rechtsanwälte Gavrilović und Batričević, und in Abwesenheit des ordnungsgemäß informierten Staatsanwalts für Serbien abgehalten. In dieser Sitzung hat das Gericht alle Akten zusammen mit dem angefochtenen Urteil geprüft und nach Würdigung der Vorträge in den Berufungen [Folgendes] festgestellt:

Das erstinstanzliche Urteil enthält weder wesentliche Verstöße gegen die Bestimmungen der Strafprozessordnung noch Verstöße gegen das Strafgesetzbuch, die das Gericht zweiter Instanz von Amts wegen im Sinne von Artikel 380 Absatz 1 Nr. 1 und 2 StPO berücksichtigen müsste. Und es liegen keine wesentlichen Verstöße gegen die Bestimmungen des Strafverfahrens vor, die in den Berufungen der Verteidiger der Angeklagten angeführt sind.

Die Verteidiger der Angeklagten haben die Zuständigkeit, die sachliche und örtliche Zuständigkeit, des Bezirksgerichts in Belgrad für die Verhandlung im Fall als unbegründet angegriffen und die Gültigkeit des jugoslawischen Strafrechts für den Ort der Begehung der Straftat, und es wurde das Vorliegen der Anklageschrift des Haager Tribunals gegen den Angeklagten Lukić erwähnt, die nach Ansicht seiner Verteidigung die Zuständigkeit des innerstaatlichen Gerichts für die Verhandlung ausschließt, weil sie die Ausführungshandlungen der Straftat beinhalte, die in der Anklageschrift der Bezirksstaatsanwaltschaft in Belgrad Kt. 94/02 vom 17. Oktober 2002 beschrieben sind.

Das Gericht erster Instanz hat die Bestimmungen des Artikels 30 Absätze 1 und 2 StPO (forum domicili) richtig angewandt, als es festgestellt hat, dass das Bezirksgericht in Belgrad für das Verfahren in dieser Strafsache örtlich zuständig ist.

Die Frage der örtlichen Zuständigkeit gemäß Artikel 37 Absatz 3 StPO kann nach dem Inkrafttreten der Anklageschrift nicht mehr gestellt werden. Diese Frage ist ab diesem Moment [nicht mehr zulässig], so dass sich das Gericht nicht für örtlich unzuständig erklären kann, und die Parteien können keinen Einspruch wegen der örtlichen Zuständigkeit mehr erheben.

Die geschädigten Bürger sind Staatsbürger der Bundesrepublik Jugoslawien, und das erstinstanzliche Gericht hat zu Recht festgestellt, dass es sich um eine Anwendung des Grundsatzes des Realprinzips [für die Feststellung der] Gültigkeit des Strafgesetzes der Bundesrepublik Jugoslawien in dieser Strafsache handelt. Die Zuständigkeit des Bezirksgerichts in Belgrad steht im konkreten Fall nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen des Artikels 107 StGB SRJ, die sich auf eine Ausweitung der Anwendung des Realprinzips beziehen. Dieses kann hier angewendet werden, da die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Während des erstinstanzlichen Verfahrens wurde festgestellt, dass gegen den Angeklagten Lukić durch den Ankläger des Tribunals Anklage erhoben worden ist, dass der Angeklagte Lukić zu diesem Zeitpunkt für dieses Tribunal nicht erreichbar war, und dass nach der erhobenen Anklageschrift kein

Gerichtsverfahren eingeleitet worden ist und dass es sich um eine besondere Straftat handelt, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit, und dass eventuell vor dem Haager Tribunal die Bestimmungen des Artikels 10 des Statuts des Gerichtshofes angewandt werden würden. Aber nach Ansicht des Obersten Gerichts schließt ein Verfahren, das vor dem Internationalen Strafgerichtshof für die Verbrechen, die auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawiens begangen worden sind, durchgeführt wird, nicht die Zuständigkeit des innerstaatlichen Gerichts aus, dass es in einem regulären Verfahren wegen einer Straftat der Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung gemäß Artikel 142 Absatz 1 StGB SRJ verurteilt.<sup>1</sup>

Artikel 9 Absatz 2 des Statuts sieht vor, dass das Tribunal Vorrang vor nationalen Gerichten hat. In egal welchem Stadium des Verfahrens kann das Tribunal formell vom nationalen Gericht verlangen, die Zuständigkeit gemäß dem Statut des Tribunals und der Verfahrens- und Beweisordnung dem Tribunal zu übertragen.

Wichtig ist hier jedoch, dass das Haager Tribunal von unseren Gerichten (vom Bezirksgericht in Belgrad und vom Obersten Gericht) nicht verlangt hat, ihm die Zuständigkeit in dieser Strafsache gegen den Angeklagten Lukić zu überlassen.

Über diese Fragen hat bereits der Oberste Gerichtshof diskutiert und in seiner Entscheidung KŽ-1-494/04 vom 27. September 2004 Stellung genommen. Dieses Problem wurde zu diesem Zeitpunkt bereits aufgelöst und ausgeleuchtet, und das erstinstanzliche Gericht hat diese Ansicht als richtig akzeptiert, und der Oberste Gerichtshof weist auf die vom Obersten Gericht und dem Bezirksgericht in Belgrad genannten Gründe als klar, verständlich und vollständig hin.

Die Verteidiger der Angeklagten greifen das erstinstanzliche Urteil unbegründet dahingehend an, dass ein absolut wesentlicher Verstoß gegen das Strafverfahren gemäß Artikel 368 Absatz 1 Nr. 11 StPO begangen worden sei, da der Urteilstenor noch immer unverständlich ist und das erstinstanzliche Gericht nicht nach den Anmerkungen des Obersten Gerichts gehandelt habe, und dass die Einwendungen bezüglich der Beschreibung der Ausführungshandlungen für jeden einzelnen Angeklagten nicht [berücksichtigt und die Mängel behoben] wurden, sowie dass die Gründe für die entscheidenden Tatsachen nicht angegeben wurden, und diejenigen, die angegeben werden, sind völlig unklar und in einem erheblichen Maße widersprüchlich.

Der Tenor des Urteils ist verständlich. Im Urteilstenor, in dem mehrere, vier, Mittäter für schuldig befunden wurden, wurden die Ausführungshandlungen in ausreichendem Maße für jeden einzelnen bezeichnet.

Im Urteil erster Instanz wurden die Gründe für die entscheidenden Tatsachen [feststellungen] angegeben, sie sind völlig klar und nicht widersprüchlich.

Das erstinstanzliche Gericht hat die Eigenschaften der Angeklagten zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat gewürdigt, dass sie als eine paramilitärische Einheit, die der Angeklagte Lukić faktisch kommandierte, die Straftat gemeinschaftlich begangen haben, wobei sie ihren eigenen [Tat]Willen zeigten. Zwischen den Handlungen der Angeklagten und den daraus resultierenden Konsequenzen wurde ein ursächlicher Zusammenhang festgestellt. Es wurden auch Gründe für die entscheidenden

---

<sup>1</sup> Anmerkung des Übersetzers: Diese Ausführungen bestätigen die Ausführungen in erster Instanz. Zur Ergänzung: Artikel 10 Absatz 1 des ICTY-Statuts beschränkt die Sperrwirkung eines ICTY-Urteils nicht nur auf die Aburteilung eines Verhaltens unter einem bestimmten Tatbestand, sondern betrifft den gesamten sachlichen Gegenstand des ICTY-Urteils, der nicht neu zur Aburteilung gestellt werden soll. Allerdings enthält die Anklageschrift vor dem ICTY keinerlei Schilderungen zu dem hier angeklagten Sachverhalt, so dass die Sperrwirkung aus Artikel 10 Absatz 1 ICTY-Statut hier nicht zum Tragen kommt.

Fakten[feststellungen] gegeben, die sich auf den wichtigsten Teil des kritischen Ereignisses in der Lobby des Hotels „Vilina vlas“ in Višegrad beziehen, und dann am Ufer des Flusses Drina.

Das erstinstanzliche Gericht hat im Sinne von Artikel 394 Absatz 3 StPO gehandelt, es hat alle Verfahrenshandlungen durchgeführt und über alle umstrittenen Fragen diskutiert, auf die der Oberste Gerichtshof mit seiner Entscheidung KŽ-1-494/04 vom 27. September 2004 hingewiesen hat.

Die Verteidiger der Angeklagten haben darauf hingewiesen, dass das erstinstanzliche Gericht einen absolut wesentlichen Verstoß gegen die Bestimmungen des Strafverfahrens gemäß Artikel 368 Absatz 1 Nr. 10 StPO begangen hat, weil das Urteil auf rechtswidrigen Beweisen beruht, d. h. auf Fotos der Mitglieder der paramilitärischen Formation „Rächer“ und der Passagiere, die am 22. Oktober 1992 aus einem Bus herausgeholt wurden, sowie auf der Aussage der Zeugin Dragana Đekić.

S. 4-7 [Auf den folgenden Seiten erklärt das Gericht, dass diese Einwände der Verteidigung nach der Einschätzung des Gerichts unbegründet sind. In den Akten befanden sich ein Album der paramilitärischen Formation „Rächer“ und ein Album der entführten Personen. Die Echtheit dieser Fotografien, die das erstinstanzliche Gericht den Angeklagten, den Familienangehörigen der getöteten Zivilisten und den Zeugen gezeigt hat, sei nicht in Frage gestellt worden. Insbesondere sei festgestellt worden, dass der Zeuge Milan Timotić Urheber dieser Fotografien gewesen ist, auch wenn er bestritten hat, dass er diese Fotos gemacht hat. Die Zeugin Dragana Đekić hatte ausgesagt, dass diese Fotografien nur von Milan Timotić gemacht worden sein konnten und dass sie ihn vor dem Hotel „Vilina vlas“ gesehen hat, und dass er an diesem Ort die einzige Person war, die eine Kamera hatte, und dass einige Fotos, die Ereignisse vor dem Hotel „Vilina vlas“ bezeugen, an dem kritischen Tag aufgenommen wurden.]

S. 7:

Die Verteidiger der Angeklagten greifen das erstinstanzliche Urteil wegen eines falschen und unvollständig festgestellten Sachverhalts an, wobei sie bei ihrer Verteidigung aus der Hauptverhandlung bleiben und wiederholen, dass das Handeln jedes der Angeklagten in dem Teil, der sich sowohl auf das Treffen einer gemeinsamen Entscheidung als auch auf die Vornahme der Ausführungshandlungen der Straftat bezieht, sowie auf das Wissen über die Vornahme einer gemeinschaftlichen Aktion, [also] Mittäterschaft, nicht präzise festgestellt wurde. Es wurde weder die Natur, noch die Mitgliedschaft oder die Organisation der bewaffneten Formationen festgestellt, deren Mitglieder die Angeklagten waren, und ihre Verantwortung wurde nicht festgestellt, [vor allem wurde nicht festgestellt, dass] sie als Mitglieder der paramilitärischen Formationen ihre eigene [Tat]Absicht und ihren Willen zeigen würden, während sie als Soldaten einer regulären militärischen Formation den Befehl der Vorgesetzten durchführen würden.

Es wurde nicht festgestellt, wer die *Angeklagten*<sup>2</sup> [Entführten] getötet hat und auf welche Weise, wo sich die Leichen befinden [bzw. es wurden keine Leichen identifiziert], [es wurde auch nicht festgestellt,] ob die empörten Bürger von Višegrad die Opfer lynchen wollten und die Angeklagten sie daran gehindert haben, dass sie nur [deswegen] vor Ort gesehen wurden. Durch diese Entscheidung sei das Institut des „Joint Criminal Enterprise“ des Haager Tribunals in unser Recht und die Art und Weise der Beweiswürdigung eingeführt worden, wonach alle Personen, die bei einem Ereignis anwesend sind, für schuldig befunden werden können, unabhängig davon, ob sie eine Handlung vornehmen im Rahmen einer Handlung, die die Elemente einer Straftat erfüllt, oder nicht. Der Grund für die Entführung wurde auch nicht festgestellt, [etwa] ob die Geschädigten wegen eines Austauschs gegen die getöteten serbischen Kämpfer aus den Kampfhandlungen in Meremišlje entführt wurden oder ob sie entführt wurden, um getötet zu werden, nur weil sie Muslime sind.

---

<sup>2</sup> Anmerkung des Übersetzers: Hier muss ein Fehler im Text vorliegen. Gemeint sein können nur die Entführten.

S. 7-11 [Auf den folgenden Seiten erklärt das Gericht, dass diese Einwände nach der Einschätzung des Gerichts unbegründet sind. Das erstinstanzliche Gericht habe alle Fakten festgestellt, die sowohl für das Treffen einer gesetzlichen Entscheidung als auch für die Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Angeklagten für die begangene Straftat gemäß Artikel 142 Absatz 1 StGB SRJ in Verbindung mit Artikel 22 StGB SRJ wichtig seien. Der Sachverhalt im erstinstanzlichen Urteil, der sich auf die entscheidenden Tatsachen bezieht, wurde vom Gericht auf der Grundlage einer großen Zahl von Beweisen, die in der Begründung des Urteils genau aufgeführt sind, mit Gewissheit festgestellt. Das Gericht hat alle vorgelegten Beweise richtig und vollständig gewürdigt. Aus den vorgelegten Beweisen geht hervor, dass der Angeklagte Lukić eine paramilitärische Formation namens „Rächer“ gebildet hat (die nicht zu den regulären militärischen Einheiten gehörte), die unter seinem Kommando stand. Aus der Aussage des Zeuge Grubač ergibt sich, dass er gehört hat, dass das Hauptmotiv dieser Formation Rache war, da ihre Familienangehörigen von Muslimen getötet worden seien. Der Angeklagte Šević hat in seiner Aussage angegeben, dass ihn der Angeklagte Lukić informiert habe, dass er beabsichtige, eine Einheit ähnlich einem Interventionszug zu bilden. Die Zeugin Dragana Đekić hat ausgesagt, dass der Angeklagte Lukić einen Interventionszug hatte, und zu diesem Zug hätten auch die Angeklagten Dragičević, Krsmanović und Šević und andere gehört. Die anderen Zeugen haben ähnlich ausgesagt. Das Gericht hat festgestellt, dass die Angeklagten als Mittäter nach eigenem Willen die Entführung, Misshandlungen und Tötung von Zivilisten durchgeführt haben. Die Angeklagten waren als paramilitärische Formation eine selbstständige Formation außerhalb des einheitlichen Kommandosystems und sie haben eine Straftat durch gemeinschaftliches Wirken begangen und dabei hätten sie ihren eigenen [Tat]Willen gezeigt. Alle Täter waren aktiv an dieser Aktion beteiligt, jeder hatte eine bestimmte Aufgabe. Diese Aktion war im Voraus gut geplant. Die Aktion dauerte nur kurze Zeit, einige Minuten. Die Täter dieser Tat, insgesamt neun (vier Angeklagte und fünf nicht identifizierte Personen), haben miteinander überhaupt nicht geredet. Dass es sich nicht um einen Austausch handelte, könne man daran erkennen, dass alles in einem kurzen Zeitintervall erledigt wurde, alles geschah an einem Tag. Die geschädigten Zivilisten standen unter der tatsächlichen Autorität der Angeklagten.]

Ab S. 11:

Nach Ansicht des Obersten Gerichts hat das Gericht in erster Instanz den Sachverhalt und alle entscheidenden Tatsachen richtig und vollständig festgestellt, und die Einwände der Verteidiger der Angeklagten werden als unbegründet beurteilt.

Durch das erstinstanzliche Urteil wurde kein Verstoß gegen das Strafgesetzbuch begangen und angesichts des festgestellten Sachverhalts wurde das Strafgesetz richtig angewandt, als das erstinstanzliche Gericht festgestellt hat, dass die Angeklagten eine Straftat der Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung gemäß Artikel 142 Absatz 1 StGB SRJ in Verbindung mit Artikel 22 StGB SRJ begangen haben.

Das erstinstanzliche Gericht hat die Gründe dargelegt, von denen es sich bei der Lösung der Rechtsfragen hat leiten lassen und die auch dieses Gericht als richtig akzeptiert.

Nach dem Zerfall der SFRJ gab es in der Republik Bosnien und Herzegowina einen ausschließlich internen bewaffneten Konflikt, aber dennoch einen bewaffneten Konflikt, der besteht, wenn zu den Waffen gegriffen wird oder wenn zwischen der Regierung und organisierten Gruppen bewaffnete Gewalt von längerer Dauer anhält oder zwischen solchen Gruppen innerhalb des Staates, die von solchem Ausmaß und Charakter ist [und] eine große Anzahl von Opfern [fordert], so dass [der Konflikt] mit einem Krieg gleichgesetzt werden kann.

Daher sollten auf diese Konflikte auch die Regeln des Kriegsvölkerrechts angewandt werden, die in den Genfer Konventionen über den Schutz der Zivilbevölkerung in Kriegszeiten von 1949 enthalten sind,

die unser Land 1950 ratifiziert hat, und diese Bestimmungen wurden in unsere Gesetzgebung inkorporiert, sowie das Zusatzprotokoll zur Genfer Konvention über den Schutz der Opfer des [nicht]internationalen bewaffneten Konflikts von 1977, das auf alle bewaffneten Konflikte anwendbar ist, die im Hoheitsgebiet der Hohen Vertragspartei zwischen ihren Streitkräften und abtrünnigen Streitkräften oder anderen bewaffneten organisierten Gruppen, die unter einer verantwortlichen Führung eine solche Kontrolle über einen Teil des Hoheitsgebiets einer Hohen Vertragspartei ausüben, die es ihnen ermöglicht, anhaltende, koordinierte Kampfhandlungen durchzuführen, [ausgetragen werden].<sup>3</sup>

Die Angeklagten haben diese Straftat als Mittäter begangen, und es wurden die Voraussetzungen sowohl objektiver als auch subjektiver Natur erfüllt, und es wurde ein Kausalzusammenhang zwischen den Handlungen der Angeklagten und den sich daraus ergebenden Folgen – dem Tod der Geschädigten – festgestellt.

Neben den objektiven Elementen – der Beteiligung an der Begehung einer Straftat – wurde das subjektive Element erfüllt – das Wissen über die gemeinschaftliche Aktion der Angeklagten in Bezug auf die verbotene Folge. Diese subjektive Verbindung wurde mit der Vereinbarung der Angeklagten erfüllt, weil die gesamte Aktion von Anfang bis Ende sorgfältig geplant und präzise durchgeführt worden ist, mit genau bestimmten Aufgaben für jeden Angeklagten, so dass beispielsweise die Leichen der Geschädigten nie gefunden wurden.

Wenn es um eventuelle Frage des „Exzesses des Täters“ geht, wenn ein Täter mehr tut, als vereinbart wurde (die Regel lautet, dass andere Täter nicht für den Exzess dieses Täters zu Verantwortung gezogen werden können), gibt es dafür keine Beweise in den Akten.

Im Gegenteil, alle Beweise, die Umstände des Falles und das Verhalten der Angeklagten bei der kritischen Gelegenheit sowie nach dem Ereignis (der Angeklagte Šević verließ sofort Višegrad und kehrte am nächsten Tag nach Ruma zurück) zeigen, dass bei allen Angeklagten ein einheitlicher Vorsatz vorlag, die Geschädigten zu töten, und dass alle an dieser Aufgabe und unter dem Kommando des Angeklagten Lukić als Organisator der gesamten Aktion mitgewirkt haben. Deswegen wurden die Einwände der Verteidigung der Angeklagten, durch die dies angefochten wird, als unbegründet beurteilt.

Bei der Prüfung der Berufungen der Verteidiger der Angeklagten hinsichtlich des Teils des erstinstanzlichen Urteils, der die Entscheidung über die Strafe betrifft, hat die Kammer dieses Gerichts festgestellt, dass das erstinstanzliche Gericht alle Umstände, die im Sinne von Artikel 41 StGB SRJ für die Festsetzung der Strafe von Bedeutung sind, berücksichtigt hat, und [dass das erstinstanzliche Gericht] gegen die Angeklagten Lukić, Krsmanović, Dragičević und Šević, der zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat eine jüngere volljährige Person war, im Wege einer richtigen Beurteilung der strafmildernden und strafschärfenden Umstände für die begangene Straftat zu Recht die maximale Freiheitsstrafe verhängt hat, die nach Auffassung dieses Gerichts eine unentbehrliche Maßnahme darstellt, um den Zweck der Strafe gemäß Artikel 33 StGB SRJ zu erreichen, weil nur solche Strafen dem Grad der gesellschaftlichen Gefahr der begangenen Straftat und der strafrechtlichen Verantwortlichkeit aller Angeklagten angemessen sind.

Die Berufungsanträge der Verteidiger der Angeklagten, eine mildere Strafe zu verhängen, wurden als unbegründet beurteilt, da sie nicht durch neue, wesentliche Umstände untermauert wurden, die das erstinstanzliche Gericht bei der Entscheidung über die Strafe nicht berücksichtigt hat.

---

<sup>3</sup> Anmerkung des Übersetzers: Im Urteil ist die Rede vom Zusatzprotokoll zum Schutz der Opfer des internationalen bewaffneten Konflikts, aber dieses kann angesichts der weiteren Ausführungen zum Maßstab der Feststellung eines nichtinternationalen bewaffneten Konflikts nicht gemeint sein.

Die Umstände, unter denen die Tat begangen wurde, sind nämlich so schwer, dass sie die Höhe der Freiheitsstrafen, die gegen die Angeklagten verhängt wurden, rechtfertigen.

Die Verteidiger der Angeklagten haben in den Berufungen geltend gemacht, dass das erstinstanzliche Gericht gegen das Strafgesetzbuch verstoßen hat, als es die ersten drei Angeklagten zu einer Freiheitsstrafe von 20 Jahren verurteilt hat, da dies im Widerspruch zu den Bestimmungen des Artikels 38 OKZ<sup>4</sup> steht.

Das erstinstanzliche Gericht ist der Auffassung, dass wir im Sanktionssystem des Strafgesetzbuchs der SFRJ und später im StGB SRJ eine Strafe von 20 Jahren als selbstständige Freiheitsstrafe hatten, und das Gericht hat, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die beiden Gesetze mehrmals geändert wurden, das mildeste Strafgesetz für die Angeklagten angewandt, und das ist das Gesetz, das vorsieht, dass für diese Straftat eine Freiheitsstrafe von nicht unter fünf oder zwanzig Jahren verhängt werden kann, was durch die Änderungen des StGB BRJ („Amtsblatt der BRJ“ Nr. 37/93 vom 16. Juli 1993) vorgesehen ist.

Das erstinstanzliche Gericht hat diese Position mit klaren, verständlichen und vollständigen Gründen erläutert, die dieses Gericht als richtig akzeptiert. Durch diese Änderungen des StGB SRJ wird nämlich in Artikel 6 vorgeschrieben, dass für die Straftaten gegen einen strafrechtlich verantwortlichen Täter auch die Todesstrafe ausgesprochen werden kann, wenn dies durch das Gesetz der Republik vorgeschrieben ist, und in Artikel 8 steht, dass für die schwersten Straftaten eine Freiheitsstrafe von 20 Jahren verhängt werden kann.

Dies bedeutet, dass es im System der strafrechtlichen Sanktionen eine selbstständige Freiheitsstrafe von 20 Jahren gab, und es gab sie zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Entscheidung, d. h. zum Zeitpunkt der Geltung des neuen Strafgesetzbuchs („Amtsblatt der RS“, Nr. 85/05, 88/05 und 107/05, das am 1. Januar 2006 in Kraft trat).

Aus den vorstehenden Gründen und im Sinne von Artikel 388 StPO wurde wie im Tenor dieses Urteils entschieden.

Protokollführerin

Kammervorsitzender Richter

Marija Vuković-Stanković

Nikola Latinović

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Leiterin des Schreibbüros

Mirjana Vojvodić

---

<sup>4</sup> Anmerkung des Übersetzers: OKZ-Osnovni krivični zakon-Grundstrafgesetzbuch Serbiens